

Satzung

Präambel

Wir, lesbische Frauen in unterschiedlichen Lebensphasen, gestalten Politik und Gesellschaft in Berlin und Brandenburg, in der Bundesrepublik Deutschland sowie in der Europäischen Union gleichberechtigt und bringen feministische Perspektiven ein. Im Fokus unserer Arbeit stehen die rechtliche Gleichstellung, die Vernetzung und gegenseitige Unterstützung von Lesben, lesbischen Eltern und ihren Kindern sowie die gesellschaftliche Sichtbarkeit und Akzeptanz von Lesben und Regenbogenfamilien in allen Lebensphasen.

Unser Verein setzt sich für die Akzeptanz und Wertschätzung unterschiedlicher Identitäts- und Lebensentwürfe und unterschiedlicher Familienformen ein. Wir vertreten eine antidiskriminierende, inklusive, antirassistische und antifaschistische Grundhaltung. Jeglicher Diskriminierung auf Alltags-, institutioneller und struktureller Ebene treten wir entschieden entgegen. Als aktiver Teil der queeren Community sind wir eine zentrale Stimme lesbischer Menschen im Kontext ihrer vielfältigen Familien.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lesben Leben Familie“.
2. Nach der Eintragung ins Vereinsregister lautet der Name „Lesben Leben Familie e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins sind
 - a. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie. Dieser Zweck soll erreicht werden insbesondere durch:
 - i. Beratung für
 - Lesben in allen Lebenslagen und Lebensphasen,
 - die Beteiligten einer Regenbogenfamilie,
 - ii. Schaffung von geeigneten öffentlichen Räumen für den Austausch und die Vernetzung untereinander,
 - iii. Beratungs- und Informationsangebote, Aufklärungs- und Bildungsarbeit,
 - iv. Unterstützung bei Kinderwunsch und Familiengründung hinsichtlich gesundheitlicher Förderung, rechtlicher Absicherung und Gleichstellung;
 - b. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Dieser Zweck soll erreicht werden insbesondere durch:
 - i. Umsetzung intergenerativer Projekte,
 - ii. Unterstützung und Initiierung von Vernetzungsangeboten für Kinder und Jugendliche aus Regenbogenfamilien,

- iii. Unterstützung und Initiierung von Vernetzungs- und Wohnprojekten für Lesben in allen Lebensphasen,
- iv. Beratung zu alternativen Lebensformen für Lesben im Alter;
- c. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und der Wissenschaft. Dieser Zweck soll erreicht werden insbesondere durch:
 - i. die Unterstützung und Initiierung wissenschaftlicher Arbeiten zu für Lesben und Regenbogenfamilien relevanten Themen,
 - ii. die Beratung von Bildungs- und Erziehungseinrichtungen zu vielfältigen Familienformen,
 - iii. Wissensmanagement,
 - iv. Aufbau von Netzwerken und Beteiligung an Gremien,
 - v. Interessensvertretung auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene,
 - vi. Öffentlichkeits- und Pressearbeit;
- d. die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Zweck soll erreicht werden insbesondere durch:
 - i. Unterstützung von und Kooperation mit Künstler*innen und kulturellen Projekten für Lesben und Regenbogenfamilien,
 - ii. Initiierung von Kunst- und Kulturprojekten mit Lesben und Regenbogenfamilien.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder und Nichtmitglieder können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit angemessen entschädigt werden. Über die Höhe und Zahlung entscheidet der Vorstand per Beschluss. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
6. Beschlüsse über Änderung des satzungsmäßigen Zwecks des Vereins oder über die Verwendung des Vereinsvermögens nach seiner Auflösung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzamts.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jeder nichtrechtsfähige Verein werden, die bzw. der diese Satzung unterstützt und sich in der Vergangenheit nicht anderweitig öffentlich geäußert hat.
 - a. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige Person werden, die sich aktiv für die rechtliche Gleichstellung, die Vernetzung und gegenseitige Unterstützung von Lesben, lesbischen Eltern und ihren Kindern sowie die gesellschaftliche Sichtbarkeit und Akzeptanz von Lesben in allen Lebensphasen einsetzen will. Ordentliche

Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht und Rederecht in Versammlungen.

- b. Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Vereins materiell oder finanziell. Sie haben Rederecht in Versammlungen, jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht oder Stimmrecht.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen und teilt der antragstellenden Person das Ergebnis schriftlich mit. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, der antragstellenden Person die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch eingelegt werden, über den von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung zum Widerspruch wird schriftlich zugestellt.
4. Die Mitgliedschaft wird mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen auch durch die Löschung im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
2. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößt oder sich in erheblichem Maß vereinsschädigend verhält, wird durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung des Widerspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands auch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Geschäftsordnung festgehalten.
3. Über mögliche Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand auf Grundlage der Geschäftsordnung.
4. Fördermitglieder sind grundsätzlich in der Höhe ihrer Zuwendung frei. Die Mitgliederversammlung beschließt jedoch einen Mindestbeitrag, der in der Geschäftsordnung festgehalten wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Vereinsmitgliedern.
2. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein ordentliches Vereinsmitglied durch ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Entgegennahme des Kassenberichts,
 - d. Wahl und Abwahl einer kassenprüfenden Person,
 - e. Entlastung der kassenprüfenden Person,
 - f. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - g. Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - h. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nicht-Aufnahme in den Verein durch den Vorstand,
 - i. Änderung der Satzung,
 - j. Auflösung des Vereins.
4. Jede Mitgliederversammlung wird protokolliert.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins oder nach den obengenannten Bestimmungen erforderlich ist. Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich und unter Nennung des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Der Vorstand lädt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung wird elektronisch versendet, in Ausnahmefällen postalisch. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Adresse (Email oder Postanschrift). Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Ein Mitglied des Vorstands hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben, die anwesenden ordentlichen Mitglieder stimmen über ihre Aufnahme ab.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleitung übertragen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt.
3. Satzungsänderungen sowie Anträge auf Abwahl des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Diese müssen mindestens 1/3 der Gesamtzahl aller ordentlichen Mitglieder entsprechen.
4. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit 1/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder geheime Abstimmung.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der Versammlungsleitung sowie der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal acht gleichberechtigten Mitgliedern; davon ist eine Person Schatzmeister*in.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
3. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine*n hauptamtliche*n Geschäftsführer*in gemäß § 30 BGB bestellen.
4. Hauptamtliche Angestellte des Vereins können nicht als Vorstand tätig sein.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich Aufstellung der Tagesordnung.
2. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern.
3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung der Kassenberichte.
4. Die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Zur Wahrung der Kontinuität dauert die erste Amtszeit von zwei Vorstandsmitgliedern nach Gründung sowie nach einem etwaigen Rücktritt des gesamten Vorstands drei Jahre. Alle anderen und folgenden Amtszeiten von Vorstandsmitgliedern dauern grundsätzlich zwei Jahre. Dadurch werden die Ämter alternierend besetzt.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand eine Vertretung für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds an seine Stelle wählen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Kassenprüfer*in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder eine*n Kassenprüfer*in für die Dauer von zwei Jahren.
2. Ein*e Kassenprüfer*in hat das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung und ist nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
3. Ein*e Kassenprüfer*in darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium als Sprecher*in angehören und unterliegt keinerlei Weisungen durch den Vorstand.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist die unter § 10, 3 geforderte Mehrheit erforderlich.
2. Wenn die Satzung nicht im Sinne der erforderlichen Gesetze oder der genehmigenden Behörde sein sollte, wird der Vorstand, wenn er dies einstimmig beschließt, eine Änderung der Satzung im Sinne des Satzungszweckes ohne weitere Einberufung der Mitgliederversammlung gegenüber den Behörden bewirken.
3. Jede Änderung der Satzung muss ins Vereinsregister eingetragen werden, damit sie wirksam wird bzw. beim Finanzamt mitgeteilt werden, falls sie für die steuerliche Erfassung des Vereins bedeutend ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur mit 3/4 der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese ist insoweit beschlussfähig, wenn in ihr mindestens 3/4 der Gesamtzahl aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an filia.die frauenstiftung (gemeinnützige Stiftung Bürgerlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Liquidatoren*innen des Vereins sind die Vorsitzenden gemeinsam.